

A U S Z U G

aus dem Protokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Rhodt unter Rietburg vom 08.03.2022

2. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens im Portugieserweg, Flurstücks-Nr. 3157/6

Für das Vorhaben Neubau einer Doppelgarage, Portugieserweg auf der Flurstücks-Nr. 3157/6 ist am 07.02.2022 eine Bauvoranfrage eingegangen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wiesenstraße 6. Änderung u. Erweiterung“ der Ortsgemeinde Rhodt u.R.

Gemäß vorliegender Planung ist an der westlichen Grundstücksgrenze die Errichtung einer Doppelgarage mit einer Breite von 5,50 m und einer Tiefe von 7,0 m mit Flachdach geplant.

Gemäß 1.2.1 des Bebauungsplans darf die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

Es ist eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Eine Grundflächenzahlberechnung lag der Bauvoranfrage nicht bei.

Gemäß 1.2.4 des Bebauungsplans ist für Garagen eine Traufhöhe von 2,80 m und eine Firsthöhe von 5,80 m festgesetzt.

Ob dies eingehalten wird, ist den Plänen nicht zu entnehmen.

Gemäß 1.7 des Bebauungsplans sind im Plangebiet MI Stellplätze und Garagen auf den dafür festgelegten und – soweit im Plan eingezeichnet – nur mit den festgesetzten Einfahrten zulässig. Sie sind in der Gruppe einheitlich zu gestalten. Soweit keine Flächen für Garagen festgesetzt sind, müssen diese einen Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von 5,0 m aufweisen.

In dem betroffenen Grundstück sind keine Flächen für Garagen eingezeichnet. Der Abstand von 5,0 zur öffentlichen Verkehrsfläche wird eingehalten.

Gemäß 2.1.2 des Bebauungsplans sind im Baugebiet A2 Doppelhäuser nur mit Satteldach und einer Dachneigung von 40 Grad zulässig. Der Abstand des Hauptkörpers muss mittig verlaufen, Nebendächer müssen in ihrer Firsthöhe mindestens 1,0 unter der Hauptfirstlinie bleiben.

Grundsätzlich sind Satteldächer vorgeschrieben, sofern im Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen getroffen sind.

Es ist ein Flachdach vorgesehen.

Gemäß 2.4 des Bebauungsplans sind die nicht überbauten Flächen des bebauten Grundstücks, mit Ausnahme der Flächen für Nebenanlagen, als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Die Garage ist an der westlichen Grundstücksgrenze geplant (teilweise außerhalb der überbaubaren Fläche).

In der Bauvoranfrage wird vom Planer folgendes mitgeteilt:
Neubau einer Doppelgarage auf der westlichen Grundstücksgrenze.

Fragestellung:

Kann der Abweichung vom Bebauungsplan bezüglich der Stellung der Garage außerhalb des Baufensters ggf. zugestimmt werden?

Kann der Abweichung zum Bebauungsplan für die Ausführung der Garage mit Flachdach ggf. zugestimmt werden?

Die Ortsgemeinde hat über die Befreiungen/Abweichungen zu entscheiden.

Die Ortsgemeinde hat zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben erteilt werden kann.

Eine Nichterteilung ist planungsrechtlich zu begründen.

Der beantragten Befreiung Position der Garage wird mit 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt.

Der beantragten Abweichung Dachform/Dachneigung Garage wird mit 11 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt.

Der beantragten Abweichung Gestaltung der unbebauten Flächen wird mit 11 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt.

Der Gemeinderat erteilt mit 11 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Vorhaben.



Für richtigen Auszug:
Edenkoben, den 12.04.2022
Verbandsgemeindeverwaltung:
Im Auftrag:

gez.

Nickliss